

Die Geschichte eines oberhessischen Stadtwaldes¹⁾

Von Richard Zimmel.

Ein Überblick über das in den letzten Jahrzehnten entstandene historische Schrifttum unserer Heimat zeigt, daß die Erforschung der Geschichte des hessischen Waldes und seiner wirtschaftlichen Entwicklung geringe Fortschritte gemacht hat.

Ein gewisser Ausgleich könnte in den wichtigen Ergebnissen der pollenanalytischen Untersuchungen über die nachweiszeitliche Geschichte unserer Heimatwälder erblickt werden, wenn man diese Darstellungen nicht schon dem Arbeitsgebiet der historischen Pflanzengeographie zurechnen will.

Außerdem haben in jüngster Zeit mehrere geographische Dissertationen die Bewaldungsverhältnisse Hessens mit Rückblicken in die Vergangenheit zum Gegenstand von Erörterungen gemacht. Der Forstmann wird diese an sich verdienstvollen Abhandlungen nicht mit ungeteilter Befriedigung aus der Hand legen, weil er eine ungenügende Berücksichtigung der forsttechnischen und forstökologischen Verhältnisse und ihrer Zusammenhänge feststellen muß.

Nicht viel anders können — vom gleichen Standpunkt aus — einige rein forstgeschichtliche Versuche neueren Datums beurteilt werden, unter denen die Frankfurter Dissertation von D. Seeger: „Die Geschichte der Forstwirtschaft des hessischen Odenwaldes vom Jahre 1532 bis zum Ausbruch des Weltkriegs 1914“, Frankfurt am Main 1934, als typisches Beispiel zu nennen ist. Hinzu kommt hier noch, daß der Verfasser neben allzu laienhafter Betrachtungsweise eine beklagenswerte Sorglosigkeit bei Erschließung und Auswertung seiner Quellen entwickelt hat.

Wie interessant und wissenschaftlich wertvoll forstgeschichtliche Untersuchungen, vom historisch geschulten Fachmann geliefert, ausfallen können, zeigt die noch heute grundlegende und auch für Oberhessen bedeutungsvolle Arbeit Fellers: „Geschichte des Stadtwaldes

¹⁾ Besprechung zu N. Schiä: „Geschichte des Buzbacher Stadtwaldes“, Gießen 1936, als Beitrag zur hessischen Forstgeschichte.

von Frankfurt am Main“, München 1895. Dieses Beispiel beweist immer wieder, eine wie dankbare Aufgabe solche monographische Bearbeitung eines geschlossenen Wirtschafts- und Verwaltungsgebietes ist. Dennoch fehlen derartige Untersuchungen in Hessen fast vollkommen. In den Archiven vieler waldbesitzender hessischer Gemeinden und Standesherrschaften aber harren ansehnliche Reihen von Forstakten, Forstrechnungen, Waldbeschreibungen, Wirtschaftsplänen usw. ihrer Erschließung. Bekanntter und nicht minder wichtig sind die ausgedehnten Vorarbeiten, die in Hessen durch Herausgabe von Urkundenbüchern, Regestenwerken und anderen historischen Quellenchriften in dieser Hinsicht geleistet worden sind. Nimmt man noch die Archivalien und Druckschriften über die hessischen Marken und Markwälder hinzu, so ergibt sich aus diesen knappen Andeutungen schon der Umriß eines Grundlagematerials, dessen Vielfältigkeit zu der ihm tatsächlich gewidmeten Beachtung in seltsamem Gegensatz steht.

Daß es aber nicht einmal notwendig einer so weitläufigen Quellengrundlage bedarf, um zu einem klaren, abgerundeten Bild zu gelangen, zeigt die im Jahre 1936 erschienene Gießener Dissertation von Norbert Schick: „Geschichte des Butzbacher Stadtwaldes“. Der Verfasser hat es während seiner Tätigkeit am Forstamt Butzbach unternommen, die Geschichte eines oberhessischen Stadtwaldes vom Standpunkte des Forstmannes darzustellen. Gerade die Bestände des Butzbacher Stadtarchivs sind, soweit Forstakten in Frage kommen, nicht sehr reichhaltig. Schick war somit gezwungen, fast ausschließlich auf den vorhandenen Stadtrechnungen und Ratsprotokollen aufzubauen, die aber durchaus nicht lückenlos erhalten sind. Weitere Hilfe boten noch das Butzbacher Kopialbuch im Staatsarchiv zu Darmstadt, verschiedene Akten aus der Registratur des Forstamtes in Butzbach und verschiedene einschlägige historische Arbeiten.

Nach zwei einleitenden Abschnitten über Standortverhältnisse und Holzarten kommt der Verfasser mit dem dritten und vierten Teil (III. Der Butzbacher Stadtwald bis zum Ausgang des späten Mittelalters; IV. Entwicklungsgeschichte des Butzbacher Stadtwaldes bis zu seiner ersten forstmäßigen Einrichtung) zum eigentlichen Thema.

Im Holzartenbild des Butzbacher Stadtwaldes sind, bis zum Einbringen des Nadelholzes zu Beginn des 18. Jahrhunderts, als bestandesbildend nur die Laubhölzer: Eiche, Buche, Birke, Hainbuche, Linde, Erle und Ulme nachweisbar. Das ursprüngliche Vorkommen der Ulme, aus pflanzenzoologischen Gründen durchaus nicht zweifelhaft, wird vom Verfasser aus einer Eintragung in der 1472er Stadt-

rechnung: „zwey gebond lyntbasten uß der hege zu tragen“, zu belegen versucht. Trotz des Verweises auf Grimm scheint mir diese Ableitung nicht vertretbar. Ich möchte eher annehmen, daß die Belegstelle einfach den Transport von zwei Bündeln Baumbast irgendeiner dazu geeigneten Holzart registriert. Die früher weitverbreitete Verwendung solchen Bastes ist ja genügend bekannt. In der Wetterau ist jedoch das Wort „Bast“ nicht geläufig. Man kennt statt dessen die Bezeichnung „Lind“ oder „Lindes“ für jeglichen zu Flechtwerk geeigneten Baumbast und findet viele oberheffische Forstortsnamen dementsprechend gebildet. Sehr schön kommt das in dem Weistum von Altenstadt in der Wetterau (1485) zum Ausdruck, wo es heißt: „wêre es sach, das ein innercker lint in der margk geschlissen het und het seile daraus gemacht...“ Auch Leyer weist nach, daß schon um 1400 in Frankfurt am Main „Lint“ mit „Vindenbast“ gleichbedeutend ist, und schließlich kommt Weigand (Mhd. Handwbch.) mit Berufung auf die Grimmsche Grammatik zu dem Schluß, daß „Lint“ zunächst nur den Bast der Linde bedeutet haben kann.

Die weiteren Bemühungen Schick's um die Rekonstruktion des ehemaligen Waldbildes sind wenig eindringlich und ermangeln einer klaren Methodik. Das gilt namentlich für die von vornherein lähmende Beschränkung auf die doch mehr oder minder zufällig entstandene Stadtwaldfläche. Schon eine bessere Berücksichtigung der Ergebnisse anderer einschlägiger Arbeiten hätte zu wesentlichem Erfolg geführt. Die Holzfunde am Limes und in der Saalburg (Limesblatt), die Veröffentlichung einer pollenanalytischen Untersuchung von Brunnen Schlamm aus dem Römerkastell bei Idstein (Saalburgjahrbuch), verschiedene Arbeiten Spilgers in den Berichten der Oberheffischen Gesellschaft für Natur und Heilkunde und schließlich die in vielen wetterauischen Weistümern enthaltenen Angaben über Holzarten und Waldbewirtschaftung sollen hier nur andeutungsweise erwähnt werden. Über die ehemalige Waldverbreitung im Butzbach hat außerdem der von Schick aber nur in anderem Zusammenhang angeführte H. Michel in seinen „Beiträgen zur Geographie der Deutschen Kulturlandschaft“, Frankfurt am Main 1925, kartographische Angaben gemacht. Zu dieser Arbeit hatte sich Schick unbedingt näher äußern müssen.

Statt dessen geht er in allgemeinen Wendungen über zur rechtsgeschichtlichen Entwicklung der Eigentumsverhältnisse des Butzbacher Stadtwaldes. Die Wurzeln dieser Entwicklung liegen zweifellos in

der alten Weiseler Mark. Es ist bedauerlich, kann aber dem Verfasser selbstverständlich nicht zum Vorwurf gemacht werden, daß es nicht möglich war, Näheres über den Werdegang des Markwaldes aus dem Dunkel mittelalterlicher Verhältnisse zum städtischen Forstbesitz in Erfahrung zu bringen. Die Quellen fließen hier zu spärlich oder versiegen überhaupt.

Ganz ähnlich steht es ja um die Geschichte des Gießener Stadtwaldes. Auch er ist herausgewachsen aus dem Verband einer Mark. Es ist die im Jahre 775 zum ersten Male auftauchende große „Wisicher marca“, deren Grenzverlauf von Kraft wieder annähernd festgelegt werden konnte. Wiewohl über die Wieseler Mark und den Wieseler Wald durch innige Verknüpfung mit der Geschichte der Burg Gleiberg und des Klosters Schiffenberg eine ganze Anzahl mittelalterlicher Urkunden vorhanden ist, fehlt es doch gerade an dem entscheidenden Punkt: an zweifelsfreien Zeugnissen über die Aussonderung des Gießener Stadtwaldes aus dem Gebiet der alten Markgenossenschaft.

Wie hier die Gleiberger Grafen als Grundherren auftreten, so spielen die Falkensteiner Grafen in Butzbach eine ähnliche Rolle, freilich mit dem Unterschied, daß die Gleiberger den großen Wieseler Wald wie ein Allodialgut behandelten, während die Falkensteiner bereits im 14. Jahrhundert auf ihre Rechte als Obermärker verzichteten. Ihre Zurückdrängung wird zuerst deutlich in dem von Schick ausgewerteten Stadtprivileg von 1368; in dem späteren Stadt-Salbuch von 1594 ist dieser Prozeß schon soweit gediehen, daß den Falkensteinischen Rechtsnachfolgern nurmehr die Ausübung und Nutzung der hohen und niederen Jagd verblieben ist.

Bei der Darstellung der Geschichte der eigentlichen Waldbenutzung geht der Verfasser von den Siedlungsverhältnissen aus. Statt jedoch das für die Frühzeit bedauerliche Fehlen archivalischer Quellen als gegeben hinzunehmen, ergeht er sich leider in Vermutungen und beziehungslosen Annahmen. Mit der ersten urkundlichen Erwähnung des Forstgeldes in der Stadtrechnung von 1396 findet er dann wieder zu dem Halteseil geschichtlicher Tatsachen zurück. Seinen Ausführungen über die Rechtsnatur des Forstgeldes als eines Waldzinses wird man im Gegensatz zur Ansicht von E. Otto zustimmen dürfen. Daß aber, wie Schick in seiner Polemik gegen Otto behauptet, um die Wende des 14. Jahrhunderts „von auch nur irgendwelchen Maßnahmen der Forstpfllege im Sinne einer Anlage von Kulturen durch Saat oder Pflanzung“, nicht die Rede sein

könne, ist mindestens eine voreilige These. Wenn auch nicht für Butzbach, so ist das Gegenteil doch für andere Stadt- und Dorfschaftswaldungen des hessischen Raumes erwiesen. Auf die Weistümer mit Pflanzvorschriften sei nur ganz allgemein hingewiesen. Desgleichen wurden im Stadtwald zu Seligenstadt am Main schon um 1491 regelmäßig Eichelsaaten auf größeren Flächen ausgeführt. Die Nadelholzkultur durch Saat aber war schon, etwa 100 Jahre vorher in Nürnberg zuerst angewandt, von 1420 ab im Stadtwald zu Frankfurt am Main ein durchaus geläufiges Mittel forstlicher Kulturtechnik. Zugegeben, daß für Butzbach derartiges nicht nachzuweisen ist; darf man aber trotzdem die Möglichkeit so gänzlich ausschließen?

Die Zahlung des Forstgeldes erwirkte nach Schick Anspruch auf Bauholzbezug und Mastgenuß. Es würde mich wundern, wenn das Recht auf Brennholz nicht einbegriffen gewesen wäre. Was der Verfasser über Mastnutzung, Waldweide und Forstschutz im einzelnen ausführt, unterscheidet sich — von rein lokalen Eigenheiten abgesehen — kaum von den schon anderwärts bekannt gewordenen Verhältnissen.

Aufschlußreich dagegen ist das Kapitel über den Waldzustand und die verschiedenen Waldordnungen. Die in den Jahren 1567 und 1574 erlassenen ersten Butzbacher Waldordnungen geben einen Einblick in die damaligen Grundsätze der Stadtwaldbewirtschaftung und in den Zustand des Waldes. Der Verfasser verknüpft mit der Erörterung dieser Verhältnisse längere allgemeine Ausführungen und bringt die beiden Forstordnungen erstmalig zum Abdruck. Merkwürdigerweise nimmt er jetzt Bezug auf frühere „Schutz- und Pflagemassnahmen“, während er doch in einem der vorigen Abschnitte die Möglichkeit „von auch nur irgend welchen Massnahmen der Forstpflge“ für vorausgegangene Epochen glaubte ablehnen zu müssen. Tatsächlich gibt schon die Einleitung zur Forstordnung von 1567 dieser Auffassung Unrecht. Die Bestandesverhältnisse des Waldes werden hier ganz ausdrücklich als gut bezeichnet und wir hören, daß „man den walth mit der gemein zum theyll geschneidelt“, also eine Art Vorratspflege durchgeführt hat, die auf Mittelwaldbetrieb schließen läßt. Fast scheint es auch, als ob die Überführung von Niederwaldflächen zum Mittelwald in Angriff genommen worden sei, denn die nur zur Brennholzzucht dienenden Stockschläge werden streng beaufsichtigt, „damit das holtz nit ohne unterscheidt abgehawen werde, sondern was zu baumen dienlich, stehen bleibe, ausgeschneidelt und uffgezogen werde“. Schick hätte dieser Frage, womöglich an Hand noch weiterer Belege, m. E. nachgehen müssen, denn es bestehen über die wahre ehe-

malige Ausdehnung des Mittelwaldbetriebes in Hessen nur sehr unbestimmte Vorstellungen. Jede hier der Aufklärung dienende Mittheilung ist wichtig genug, um bei der immer noch ausstehenden umfassenden Unterjuchung über die Entwicklung der Hiebstechnik des Schirmschlages in beiden Hessen als Baustein dienen zu können.

Während die Waldordnung von 1567 sich vorwiegend mit der Regelung der eigentlichen Nutzung befaßt, sind die Motive der Ordnung von 1574 mehr verwaltungsmäßiger und forstpolizeilicher Natur. Ihre Bestimmungen veranschaulichen — wenn auch nicht immer ausdrücklich — eine im 16. Jahrhundert zum Höhepunkt gelangte allgemeine Kalamität des marktgenossenschaftlichen und städtischen Waldbesitzes: Abbröckeln der Verwaltungselbständigkeit nach außen infolge ständiger Bedrohung durch mitberechtigende Adelige und Grundherren und andererseits Dahinschwinden der inneren Autorität durch eigene Rückständigkeit in Wirtschaft und Verwaltung und nicht zuletzt infolge eines immer mehr zurückgehenden Gemeinnes. Schick bringt sehr schön zum Ausdruck, wie auch in Buzbach das alte Band der genossenschaftlichen Einheit damals schon so brüchig war, daß der Eigennutz des Einzelnen ohne Rücksichten und Bedenken möglichst viel persönliche Vorteile aus dem gemeinsamen Wirtschaftsgut, dem Wald, zu gewinnen trachtete.

Auch hier haben wir wieder in den Verhältnissen des Gießener Stadtwaldes eine völlig gleichlaufende Entwicklung. Die Übereinstimmung geht sogar bis zum gleichzeitigen Erlaß von Forstordnungen. Dennoch konnten hier wie dort übermäßige Nutzungen und verheerende Holzfrevel nicht wirksam eingedämmt werden. Überall fielen wertvolle Jungbestände der Art zum Opfer. Aber trotzdem tauchte das schon beinahe sprichwörtliche Gespenst einer allgemeinen Holznot immer drohender auf. Wie in Gießen, wo man sich um Starkhölzer nach auswärts wandte, offenbart sich dieser Zustand auch in Buzbach in oft lächerlichen Kleinigkeiten wie z. B. in dem abschlägigen Bescheid des Rates, als die landgräfliche Verwaltung um eine Buche zu einem Badtrog nachsuchte, oder in dem Ankauf von zu Brunnenröhren geeignetem Starkholz aus dem Isenburgischen.

Das Hin und Her gutgemeinter Gegenmaßnahmen und unzulänglicher Abhilfeversuche führt in Buzbach wie in Gießen nicht zum Erfolg. Das 17. Jahrhundert mit seinen Kriegswirren verurteilte manchen Ansatz zum Guten von vornherein zum Scheitern, und die innere Kraft der Gemeinwesen schwand immer weiter. Dazu kommen Schäden durch Windfall und Sturmverheerungen, über die Schick

für Butzbach nach dem Stadtkopialbuch ausführliche Angaben bringt. So wird die Übernahme der Oberaufsicht über den Stadtwald durch die Landesherrschaft, wirtschaftlich und betriebstechnisch gesehen, der Stadt zum — wenn zunächst auch nur unwillig erduldeten — Vorteil.

Über den Entwicklungsgang der staatlichen Einmischung in die hessische Gemeindeforstwirtschaft, der ja zur sog. vollen Beförderung geführt hat, fehlt noch jede zusammenhängende Darstellung. Für Butzbach hat Schick die Anfänge dieses Prozesses auf Grund der aufgelaufenen Akten recht anschaulich geschildert. Nur sind leider seine Ausführungen ziemlich beziehungslos in einen viel zu engen Gesichtskreis gestellt. Die Ausdehnung der landesherrlichen Forstverwaltung auf den Gemeinewald kam ja nicht von ungefähr und ist gerade in Hessen ein Vorgang von zielbewußter Folgerichtigkeit. Ohne auf noch ältere Beweise eingehen zu wollen, wird man an die bereits in der hessischen Forstordnung von 1692 vorgesehene staatliche Oberaufsicht über sämtliche Waldungen in Hessen erinnern dürfen, die anfangs des 18. Jahrhunderts, bei der Erneuerung dieses Gesetzes, wiederum als landesherrliches Recht stark in den Vordergrund gestellt wurde.

Wenn wir wieder die Gießener Verhältnisse ins Auge fassen, sehen wir diesen Grundsatz dort durch die 1722 nach hartnäckigem Widerstand des Rates erfolgte Einsetzung eines staatlichen Oberförsters verwirklicht. Im Jahre 1724 war die hessische Forstordnung neu erschienen und schon im folgenden Jahr beginnt auch in Butzbach der Kampf. Er endete 1748 mit der völligen Niederlage der Stadt, deren Waldbesitz von nun an der Oberförsterei Hochweisel unterstellt blieb. Im Jahre 1837 wurde der Sitz dieses Amtes nach Butzbach verlegt.

Dieser, mit der Forstordnung von 1811 vorerst abgeschlossenen Verwaltungsreform entsprach eine Verbesserung des Waldzustandes und eine bemerkenswerte Hebung der Leistungsfähigkeit des gesamten Forstbetriebs. Von der ersten, 1842—1847 durchgeführten Forsteinrichtung und Betriebsregelung über die Schaffung von getrennt bewirtschafteten Hoch- und Niederwaldbetriebsklassen bis zur glücklicherweise maßvollen Verwendung des Nadelholzes als Mittel zur Steigerung der Wertholzerzeugung führt eine Linie stetiger Aufwärtsentwicklung bis in die Gegenwart.

Schick widmet diesem Vorgang eine ausführliche Darstellung. Man gewinnt den Eindruck, daß die letzten Abschnitte die weitaus besten Teile seiner Arbeit sind. Was man vermißt, sind bestandes-

geschichtliche Einzelheiten als Anhaltspunkte für den gegenwärtigen und künftigen Betrieb. Nach meiner Kenntnis würden solche Studien an Hand der bestehenden Unterlagen sehr wohl durchzuführen gewesen sein. Desgleichen macht sich dem tieferen Interesse das fast gänzliche Fehlen zahlenmäßiger Angaben unangenehm bemerkbar. Wenngleich eine umfassende Betriebsstatistik hier nicht gefordert werden soll, so wäre doch angesichts der seit der ersten Betriebseinrichtung des Bugbacher Stadtwaldes nahezu ein Jahrhundert lang aufgelaufenen statistischen Nachweisungen wenigstens einige Übersichten, womöglich in Tabellenform, leicht aufzustellen gewesen und hätten dem Wert der gesamten Arbeit nur dienlich sein können.

Abschließend muß gesagt werden, daß Schick in Anbetracht des oft recht dürftigen Quellenmaterials und anderer widriger Umstände eine Arbeit geliefert hat, der man die Anerkennung nicht versagen darf. Insbesondere die hessische Forstwirtschaft wird dafür Dank wissen, daß mit dieser Untersuchung die Erforschung der Geschichte des hessischen Forstwesens wieder ein Stück gefördert wurde.